



Schweizerische Kakteen-Gesellschaft
Association Suisse des Cactophiles

Merkblatt: Einfuhr von Sukkulente

Unter Anlehnung an die Statuten der SKG (Schweizerische Kakteen Gesellschaft) Artikel 2 und 3, wo sinngemäss festgehalten ist, dass die Gesellschaften für Schutz, Vermehrung und Verbreitung von bedrohten Pflanzen entstehen, und keinen Handel mit Wildpflanzen dulden, sind hier die wichtigsten Hinweise und Bestimmungen aufgeführt, wie sukkulente Pflanzen in die Schweiz eingeführt werden müssen.

Ausgangslage und Einfuhr

Im Anhang I und II gemäss Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind bedrohte Tier- und Pflanzenarten verschiedener Gattungen aufgeführt. Nur mit den nachstehenden Papieren können diese Pflanzen und Tiere legal in die Schweiz eingeführt werden. Dies gilt für die Einfuhr per Post, als auch für die Einfuhr mit dem direkten Personenverkehr.

Für Pflanzen, die im Anhang I aufgeführt sind, sind CITES-Zeugnisse unerlässlich!

(CITES - Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) Registrierte, gemäss CITES Definition zur künstlichen Vermehrung berechnigte Gärtnereien besitzen solche Papiere. In Europa sind dies nachstehende Kakteengärtnereien (Stand März 2002):

Deutschland: Uhlig und Haage

Spanien (Teneriffa): Tenerosa Expor

Tschechien: Bouma, Hajek und Rys

Schweiz: Ha-Ka-Flor.

Für Pflanzen die im Anhang II aufgeführt sind, ist ein Pflanzenschutzzeugnis erforderlich.

Ein Pflanzenschutzzeugnis hat der Verkäufer bei der örtlichen Pflanzenschutzbehörde zu beantragen.

Das Pflanzenschutzzeugnis kann als Artenschutzzeugnis für die Ausfuhr von Pflanzen nur von Ländern verwendet werden, welche dieses Verfahren bei sich eingeführt und international bekanntgegeben haben. Dies sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Holland, Italien, Kanada, Luxemburg, Österreich, Republik Korea, Schweden, Schweiz und Singapur. (Stand März 2002) Für alle anderen Länder, z.B. Frankreich, Spanien (Kanarische Inseln) sind CITES-Zeugnisse nötig.

Tipp: rechtzeitig, vor der geplanten Reise Kontakt mit der Gärtnerei aufnehmen, damit die nötigen Papiere besorgt werden können.

Weiter nötige Vorabklärungen:

Dem Hauptkontrolleur, dem Pflanzenschutzbeauftragten, ist vorab der Einreisezeitpunkt und das Zollamt bekannt zu geben. Er wird mit ihnen das weitere Vorgehen besprechen.

Weitere Informationen und die Anhanglisten finden Sie im Web: www.cites.ch